

Staatsmacht. Deshalb ist der Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Potsdam, dem Bezirkstag und dem Bezirkslandwirtschaftsrat die Ergebnisse seiner Untersuchungen über Strafverfahren gegen LPG-Mitglieder und über Zivilstreitigkeiten im Bereich der Landwirtschaft mitzuteilen, zu begrüßen und der Verallgemeinerung wert. Solche Maßnahmen und Hinweise ermöglichen es den örtlichen Organen, Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Territorium zu treffen.

Die gleiche Aufgabe steht vor den Kreisgerichten. Sie müssen Klarheit darüber haben, daß die Rechtsprechung nur dann eine breite gesellschaftliche und ökonomische Wirkung erzielen kann, wenn ihre Ergebnisse nicht nur in einzelnen Betrieben und Gemeinden, sondern mit Unterstützung der örtlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen im ganzen Kreis ausgewertet werden.

In der Tagung des Plenums des Bezirksgerichts Magdeburg wurde festgestellt, daß die Rechtsprechung deshalb nicht immer gesellschaftlich wirksam wird, weil die Richter ungenügend über die gesellschaftlichen und ökonomischen Probleme des Kreises bzw. Bezirks informiert sind und weil sie keine Verbindung mit den wirtschaftsleitenden Organen haben. Die Richter der Kreisgerichte und der weitgehend nach dem Produktionsprinzip organisierten Senate des Bezirksgerichts haben daraus Schlußfolgerungen gezogen. Sie sind dabei, die Zusammenarbeit mit den Büros für Industrie und Bauwesen, den Büros für Landwirtschaft, dem Bezirkswirtschaftsrat und den Landwirtschaftsräten mit ihren Produktionsleitungen zu verbessern, um sich einen ständigen Überblick über die aktuellen Probleme zu verschaffen, die Erfahrungen der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen in der Rechtsprechung zu verwerten und die Ergebnisse ihrer Arbeit schnell in die staatliche Leitungstätigkeit einfließen lassen zu können. Außerdem erweitern die Richter durch den Besuch ökonomischer Lehrgänge ihr Fachwissen und werden dadurch in die Lage, versetzt, mit größerer Sachkenntnis Recht zu sprechen. Nach individuellen Studien- und Entwicklungsplänen werden sich die Richter ein zusätzliches, ihrem Arbeitsgebiet entsprechendes ökonomisches Fachwissen aneignen.

Die Bekämpfung von Gesetzesverletzungen in der sozialistischen Landwirtschaft und die Durchsetzung des LPG-Rechts

Die Gerichte bemühen sich, mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden zur ökonomischen Stärkung der Landwirtschaft und zur Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie beizutragen. Durch eine überzeugende, erzieherisch wirksame Rechtsprechung und durch gute politische Massenarbeit wurden viele Konflikte gelöst, die der Entwicklung der LPGs hinderlich waren. So ist es z. B. auf die Beratung durch die Gerichte zurückzuführen, daß die LPGs in einer Reihe von Fällen Anträge auf Erlaß von Zahlungsbefehlen gegen Genossenschaftsbauern wegen nichtgeleisteter Arbeitseinheiten zurückzogen und daß an die Stelle des Mahnverfahrens die wirkungsvolle politische Überzeugungsarbeit trat.

In der Rechtsprechung beachten die Gerichte nicht immer die Vorschrift des § 28 LPG-Ges., nach der die Gerichte nur zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den LPGs und ihren Mitgliedern zuständig sind. Klagen wegen Feststellung der Mitgliedschaftsverhältnisse oder über Disziplinarmaßnahmen, die sich materiell auswirken (z. B. Abzug von Arbeitseinheiten auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung), sind daher unzulässig.

Ist durch das statutenwidrige Verhalten eines Mitglieds (nachlässiges und unvollständiges Ausführen von Ar-

beiten, Gleichgültigkeit, rücksichtsloses Verhalten, Mißwirtschaft, schlechte Viehpflege, Mißhandlung des Viehs, Straftaten usw.) der LPG ein Schaden entstanden, dann ist gern. § 17 Abs. 1 LPG-Ges. der Vorstand verpflichtet, Maßnahmen zu seiner exakten Feststellung und Wiedergutmachung festzulegen. Gern. § 17 Abs. 2 LPG-Ges. muß die Mitgliederversammlung beschließen, ob und in welcher Höhe ein Schadensersatzantrag geltend gemacht werden soll. Dieser Beschluß ist im Zivilverfahren wie auch im zivilrechtlichen Anschlußverfahren Prozeßvoraussetzung (vgl. NJ 1961 S. 698; NJ 1962 S. 308, 567, 641). Die LPG muß das Gericht in Anspruch nehmen, wenn die geforderte Schadenssumme 300 DM übersteigt und das Mitglied die Festlegungen der Mitgliederversammlung nicht freiwillig erfüllt (§ 17 Abs. 3 LPG-Ges.).

Manche LPGs unterscheiden nicht sorgfältig zwischen Disziplinarmaßnahmen und materieller Verantwortlichkeit. Darauf müssen die Gerichte achten und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen dahin wirken, daß klare Beschlüsse gefaßt werden. Dabei gilt es zu beachten, daß Sanktionen, die über die Festlegungen der Musterstatuten und der Inneren Betriebsordnung hinausgehen (z. B. volle Einbehaltung der dem Mitglied zustehenden Arbeitseinheiten, Naturalien, Bodenanteile und Beträge aus der Jahresendabrechnung), nicht mehr als Disziplinarmaßnahme, sondern als eine Form der materiellen Verantwortlichmachung anzusehen sind und insoweit auch der Überprüfung durch die Gerichte unterliegen. Eine generelle Festlegung so weitgehender Maßnahmen für den Fall des Ausschlusses und des Austritts aus schwerwiegenden Gründen verstößt gegen § 17 LPG-Ges.

Tritt ein Mitglied aus der LPG aus, so können hierfür generell keine materiellen Sanktionen ausgesprochen werden. Der Austritt ist nur ausnahmsweise beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (Übernahme wichtiger Funktionen, Eheschließung nach außerhalb, Invalidität usw.) und nicht gegen den Willen der Mitgliederversammlung zulässig. Insoweit treffen die Ausführungen im Urteil des Obersten Gerichts vom 16. Dezember 1958 - I Zz 45/58 - (NJ 1959 S. 357) nicht mehr zu. Wenn dringende, gesellschaftlich anzuerkennende Gründe vorliegen und die Mitgliederversammlung zustimmt, dann besteht keine Veranlassung, dem ausgeschiedenen Mitglied die Arbeitseinheiten sowie anteilmäßig Bodenanteile, Naturalien und Jahresendabrechnung vorzuenthalten. Eine solche Maßnahme würde dem Leistungsprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder widersprechen. Sind es andere Gründe, z. B. schlechte Arbeitsmoral, schädigendes Verhalten u. ä., die die Mitgliederversammlung veranlassen könnten, dem Austrittsantrag zuzustimmen, dann sollte konsequenterweise der Ausschluß erfolgen.

Unterschiedliche Auffassungen gibt es bei einigen Gerichten über den Beginn der Verjährungsfrist bei Ansprüchen aus materieller Verantwortlichkeit. Das Bezirksgericht Erfurt hat dazu in der Sache 2 BS 1/62 ausgeführt, die Verjährungsfrist nach § 18 Abs. 3 LPG-Ges. beginne erst mit dem Schluß des Jahres, in dem der Beschluß der Mitgliederversammlung ergangen ist. Dieser Auffassung wird beizutreten sein, da der Anspruch erst durch den Beschluß der Mitgliederversammlung fällig wird, die allein darüber zu entscheiden hat, ob und in welcher Höhe der Schädiger in Anspruch zu nehmen ist, und durch ihre Entscheidung die Gerichte hinsichtlich der Höchstgrenze des zu erkennenden Schadensersatzes bindet.

Eine weitere Frage ist die Bindung der Zivilkammern an die Entscheidungen über den Grund des Anspruchs durch die Strafkammern im zivilrechtlichen Anschluß-